

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Autorecycling Kempers GmbH Meppen

GAA v. 7.7.2022 — OL 21-145-02 —

Die Firma Autorecycling Kempers GmbH, 49716 Meppen, Zwoller Str. 5, hat mit Schreiben vom 27.8.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Altfahrzeugdemonstaganlage mit einer Annahme von 200 St/w Altfahrzeuge am Standort in 49716 Meppen, Zwoller Str. 5 Gemarkung Emslage, Flur 258, Flurstück(e) 15, 18/1 und 18/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung der Lagerfläche für Altfahrzeuge und Restkarossen von 22.000 m² auf 28.800 m²
- Erhöhung der Altfahrzeugannahme von 54 auf 200 Fahrzeuge / Woche
- Erhöhung der Lagermenge der nicht gefährlichen Abfälle von 29,9 auf 73 Tonnen
- Erhöhung der Lagermenge der gefährlichen Abfälle von 40 auf 176 Tonnen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.1 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Änderungsvorhaben soll in einem bestehenden Bebauungsplangebiet Nr. 759.1 „Industriegebiet zwischen A31, B 402 und K225“ realisiert werden. Die Fläche teilt sich auf in Gewerbe- und Industrieflächen. Das Gelände ist bereits erschlossen und versiegelt, bzw. wird die neu zu errichtende Stellplatzfläche mit Schotter angeglichen.

Die manuelle Demontage der Altfahrzeuge findet ausschließlich innerhalb einer bereits errichteten Halle statt. Die Erweiterung der Lagerflächen für Altreifen und Regalabstellflächen für gefährliche Abfälle findet innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes statt. Wobei die Lagerflächen für die gefährlichen Abfälle versiegelt sind und den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genügen.

Die Lagerflächen (6.800 m²) für noch zu behandelnde Fahrzeuge und Restkarossen wird neu errichtet werden. Diese Fläche wird mit Schotter befestigt und eingezäunt.

Durch die bereits vorhandene flächige Räumung und intensive Bodenbearbeitung der Erweiterungsfläche besteht bereits eine Vorbelastung, so dass keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen für die natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Die Einwirkungen der Altfahrzeugverwertung auf die nahegelegenen Schutzgebiete durch Stäube, Lärm und Stickstoffdioxidemissionen aus Verbrennungsmotoren werden als nicht erheblich eingestuft.

Durch die bereits mehr als 20 Jahre bestehende Koexistenz von Naturschutzgebieten und Industriegebiet sowie Bundesstraße, bzw. Bundesautobahn wurden keine negativen Beeinträchtigungen festgestellt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht finden keine nachteiligen Einträge und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt statt.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.